Leistungstypspezifische Regelungen gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1e Berliner Rahmenvertrag (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtungen gemäß SGB XII

Leistungstyp: Krisen- und Clearingeinrichtung (KRI)

für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

### 1. Personenkreis

# Allgemeine Beschreibung

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

### Spezifische Ergänzung zur Krisen- und Clearingeinrichtung

Personen, die auf der Basis von Kriseninterventionsarbeit sofortiger Leistungen insbesondere auch in Form von Unterstützung und Übernahme bedürfen, um eine akute psychosoziale Notlage, die mit einer erheblichen Einschränkung der individuellen Ressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten einhergeht, zu überwinden und im Rahmen eines Clearings der Unterstützung und Übernahme bei der Klärung und möglichst nahtlosen Vermittlung in eine bedarfsgerechte Anschlusshilfe bedürfen.

Der Personenkreis benötigt (außerhalb der Nachtdienstzeiten) ständige Leistungen / Präsenz von sozialpädagogischen Fachkräften und bei Bedarf Begleitung. Zu den Nachtdienstzeiten benötigt der Personenkreis ständige Präsenz von Nachtdiensten.

# 2. Ziel der Leistung

### Allgemeine Zielsetzungen

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/ oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/ oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote
- Wiederherstellung und Festigung familiärer und/ oder sozialer Kontakte

## Spezifische Ziele zur Krisen- und Clearingeinrichtung

Die Maßnahmen sollen eine persönliche Stabilisierung bewirken und die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, erste Schritte zur Klärung ihrer Angelegenheiten einzuleiten und bedarfsorientierte Anschlusshilfen in Anspruch zu nehmen, in die sie ggf. vermittelt werden.

Die Hilfe zielt insbesondere auf:

- Abwehr von Tendenzen zur Eigen- und / oder Fremdgefährdung
- Persönliche und ggf. gesundheitliche (schließt psychische und somatische Gesundheit ein) sowie soziale Grundstabilisation
- Einleitung der Sicherung einer materiellen Basisversorgung
- Klärung des längerfristigen Hilfebedarfs
- Fortlaufende Motivierung zur Weitervermittlung in ein anderes, bedarfsgerechtes Leistungsangebot

09 2019

# 3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

- Information
- Beratung
- Anleitung
- Unterstützung
- Übernahme
- Krisenintervention / Clearing
- Unterkunft

# 4a. Inhalt und Umfang der Leistung

Die Allgemeinen Begriffsbestimmungen werden in Anlage 1 definiert.

#### Information

• über das in der durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

### Beratung

- über Leistungsangebote je nach individueller Problemlage
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld, usw. und ggf. Vermittlung
- bei anhängigen Strafsachen, ggf. Vermittlung
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, u. a. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen

### **Anleitung**

- bei der Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen, bei Bedarf Begleitung durch das Fachpersonal
- zur Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage, bei Bedarf Begleitung durch das Fachpersonal
- zur weitgehenden eigenständigen Selbstversorgung
- zur Kontaktaufnahme mit der Familie oder anderen Bezugspersonen

### Unterstützung

- bei der Verwendung eigenen Einkommens
- bei der Organisation des Tagesablaufes
- zur Entwicklung eines Problembewusstseins für die bestehenden Schwierigkeiten und deren Auswirkungen
- bei der Entscheidungsfindung über die weitere Lebensgestaltung
- in Bezug auf Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme von Hilfen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- zur Kontaktaufnahme zu Gerichten, Bewährungshilfen, anwaltschaftlichen Vertretungen etc., bei Bedarf Begleitung durch das Fachpersonal
- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, bei Bedarf Begleitung durch das Fachpersonal
- zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung
- zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen wie u. a. Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Einhaltung von Absprachen und Terminen, bei Bedarf Begleitung durch das Fachpersonal
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft

## Übernahme

Sind die Leistungsberechtigten nicht in der Lage, mit Anleitung und Unterstützung der Fachkräfte dringende Angelegenheiten selbst zu regeln, übernimmt die Fachkraft die Aufgabe mit der ggf. notwendigen Beauftragung.

#### Krisenintervention / Clearing

- emotionale Entlastung
- mögliche Krisenauslöser herausarbeiten
- Strukturierung der Situation
- Entwicklung neuer Problemlösungsstrategien

Die Maßnahmen der Krisenintervention sind zeitlich begrenzt, können im Maßnahmeverlauf aber wiederholt notwendig sein.

- weiterführende Bedarfs- und Perspektivklärung
- fortlaufende motivationale Stärkung zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Leistungsangebote
- begleitende, möglichst nahtlose Vermittlung in bedarfsgerechte Anschlusshilfen

### Unterkunft

• Die Unterkunft in der Einrichtung ist Bestandteil der Leistung.

# 4b. Umfang der Leistung

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 2,2 Leistungsberechtigten sowie 1 Fachkraft für Begleitung pro Einrichtung.

# 4c. Verfahrensregelungen

## Hilfebedarfsermittlung (Anlage 3) und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Leistungsberechtigten kann täglich rund um die Uhr erfolgen. Bei Abwesenheit von Fachpersonal in den Nachtdienstzeiten erfolgt die Anspruchsfeststellung unverzüglich zu dessen Dienstbeginn.

Fragen potentiell Leistungsberechtigte beim Träger der Sozialhilfe an und ermittelt dieser unter Beteiligung des/der Leistungsberechtigten einen entsprechenden Hilfebedarf, vermittelt er die Leistungsberechtigten an einen Leistungserbringer und erteilt im Falle einer Aufnahme unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Dem Leistungserbringer werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf zur Verfügung gestellt.

Fragen potentiell Leistungsberechtigte bei einem Leistungserbringer an und liegt nach Einschätzung des Leistungserbringers bei diesen eine akute psychosoziale Notlage vor, kann eine sofortige Aufnahme in die Einrichtung ohne Vorliegen einer Kostenübernahme erfolgen.

Der Leistungserbringer stellt im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten die notwendigen Informationen in Form einer Hilfebedarfsermittlung (Ersteinschätzung zur Anspruchsbegründung) zusammen.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger innerhalb von 24 Stunden über die Aufnahme zusammen mit einer Hilfebedarfsermittlung, inklusive der Beschreibung der akuten psychosozialen Notlage und der sich zunächst daraus ableitenden Maßnahmen der Krisenintervention.

Die Hilfebedarfsermittlung ist nach Lebensbereichen gegliedert und enthält neben den Anspruchsvoraussetzungen Angaben zu Stammdaten (Erstkontaktbogen), beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmezielen sowie eine Ersteinschätzung zum Hilfeumfang (Leistungstyp Kriseneinrichtung).

Der Träger der Sozialhilfe nimmt unverzüglich eine Hilfebedarfsfeststellung vor und entscheidet über eine Kostenübernahme durch Bescheid. Hierzu soll in der Regel ein persönliches Gespräch zwischen dem/ der Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe stattfinden.

In Anwendung des § 9 Abs. 5 BRV gilt folgender Zugang zu den Leistungen:

In Fällen, in denen ein kurzfristiger Beginn der Maßnahme geboten ist, weil eine akute Nichtversorgung droht, erfolgt die erforderliche Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich (formlos per Telefax oder per E- Mail).

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme und fristgerechtem Eingang der Aufnahmebegründung durch den Leistungserbringer erfolgt die Kostenübernahme rückwirkend ab dem Aufnahmetag.

Der Träger der Sozialhilfe erstellt in geeigneten Fällen einen Gesamtplan.

### Hilfeplan (Anlage 4)

Nach Feststellung des Hilfebedarfs und der Bescheiderteilung erstellt der Leistungserbringer im Zusammenwirken mit der/dem Leistungsberechtigten vor der nächsten Maßnahmeverlängerung, spätestens nach sechs Wochen einen individuellen Hilfeplan und stellt diesen dem Träger der Sozialhilfe zur Verfügung.

Der Hilfeplan ist nach Lebensbereichen gegliedert und enthält Aussagen über den vorliegenden Bedarf und die vorhandenen Ressourcen sowie die mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten Ziele und geplanten Maßnahmen.

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der/ des Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt. Der Träger der Sozialhilfe hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

# Hilfeplanfortschreibung (Anlage 4)

Zur Beantragung einer Verlängerung der Maßnahme wird der Hilfeplan fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Hilfeplans soll eine Woche vor Ablauf der Maßnahme an den Träger der Sozialhilfe übermittelt werden.

Die Fortschreibung des Hilfeplans dient der Zielüberprüfung und der Überprüfung der Eignung der festgelegten Maßnahmen und enthält insbesondere Aussagen darüber, welche:

- der einzelnen formulierten Ziele nicht, noch nicht, teilweise oder vollständig erreicht wurden;
- Leistungen zur Zielerreichung beigetragen bzw. nicht beigetragen haben;
- Bedarfe weiterhin vorhanden sind und welche neuen Bedarfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen bestehen;
- Maßnahmen weiterhin erforderlich sind:
- veränderten und neuen Ziele und Maßnahmen vereinbart wurden.

Vor Verlängerung der Maßnahme soll ein persönliches Gespräch zwischen dem/ der Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe stattfinden.

# Abschluss der Maßnahme (Anlage 4)

Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen eine abschließend fortgeschriebene Fassung des Hilfeplans beim Träger der Sozialhilfe einzureichen. Diese enthält Aussagen über die Zielerreichung der Maßnahme und ggf. weiterhin bestehende Bedarfe.

Eine irreguläre Beendigung (Abbruch oder Kündigung) der Maßnahme ist dem Träger der Sozialhilfe zusätzlich unter kurzer Angabe von Gründen - soweit bekannt - unverzüglich mitzuteilen.

## Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei den Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Einwilligung ist bei der Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Die Leistungsberechtigten sind darüber aufzuklären, wie ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. aber die Leistungsgewährung unmöglich macht.

# 5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

# 5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

### Konzeption

Die fachliche Konzeption enthält Angaben über:

- die besonderen Lebenslagen und die sozialen Schwierigkeiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- · Art und Umfang des Wohnangebotes
- Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Organisation der Arbeitsstandorte, insbesondere bei Vorhalten verschiedener Leistungsangebote
- die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung und am Hilfeprozess
- den Personalschlüssel gemäß Leistungsbeschreibung
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem
- die Erfüllung des personellen Ausstattungsstandards hinsichtlich des Personalschlüssels gemäß Leistungsbeschreibung
- die Personalqualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte

## Personelle Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Fachhochschule/ Bachelor of Arts) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- sonstige Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Der Nachtdienst wird mit geeignetem Personal besetzt, welches nachts vor Ort zur Verfügung steht.

# Sächliche Standards

Als Arbeitsort stehen den Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

### Räumliche Mindeststandards der Einrichtung

Die räumlichen Mindeststandards werden in Anlage 2 ausgeführt.

Das Einrichtungsumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen.

## Vertrag über Leistungen gemäß § 68 SGB XII

Der Vertrag über die Leistungserbringung soll insbesondere Angaben enthalten über:

- das Ziel der Maßnahme
- die Art der Leistung
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten

# Dokumentation und Qualitätssicherung

### Grundlage

Es gelten die Regelungen des Berliner Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/ Qualitätsnetzwerken beteiligen und zertifizieren/ prüfen lassen.

Der Leistungserbringer benennt Qualitätsbeauftragte, die für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte sind.

## Strukturqualität

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger abgestimmt.

Der Leistungserbringer verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Leistungserbringer Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die zur Einrichtung gehörenden Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Anzahl der Räume.

Der Leistungserbringer informiert über die Leistungs- und Finanzierungsgrundlage seines Angebots.

### Prozessqualität

Der Leistungserbringer erstellt je Leistungsberechtigter/ Leistungsberechtigtem folgende Dokumentation:

- das Stammblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche:
  - Wohnen
  - Arbeit und Qualifizierung
  - Wirtschaftliche Verhältnisse
  - Rechtliche Situation
  - Soziales
  - Gesundheit
  - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
  - den Lebensbereichen
  - Selbsthilfepotentialen und Defiziten
  - Kurz- und mittelfristigen Zielen
  - Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

### Ergebnisgualität

Der Standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers wird dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 15.04. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt.

### 1. Personenbezogene Ergebnisqualität

Die personenbezogene Ergebnisqualität wird anhand der folgenden Dokumente, die im Rahmen eines standardisierten Verfahrens zur Anwendung kommen, von den Sozialämtern und Leistungserbringern sichergestellt:

- Hilfebedarfsermittlung (Anlage 3)
- Hilfeplan (Anlage 4)
- Hilfeplanfortschreibung (Anlage 4)

Die Beteiligung des\*r Leistungsberechtigten am Verfahren ist zu gewährleisten.

# 2. Einrichtungsbezogene Ergebnisqualität

Die einrichtungsbezogene Ergebnisqualität wird anhand des Standardisierten Jahresberichtes von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und den Leistungserbringern sichergestellt.

Zur Bewertung der Ergebnisqualität werden insbesondere folgende Variablen quantitativ dargestellt und mit einer qualitativen Bewertung je Leistungstyp der Einrichtung/ des Dienstes durch den Leistungserbringer versehen:

- Maßnahmeabschluss /Zielerreichung
- Aufenthalt vor Leistungsbeginn / Aufenthalt nach Leistungsende
- Einkommenssituation vor Leistungsbeginn / Einkommenssituation nach Leistungsende
- Vermittlung in (Wohnraum /soziale Infrastruktur).

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Standardisierten Jahresberichtes. Die qualitative und quantitative Entwicklung kann im Vergleich der Vorjahresergebnisse (max. drei Jahre rückwirkend) erläutert werden.

# Anlage 1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen für Leistungstypen nach § 67 SGB XII

## zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

### Information

Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.

### Beratung

Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und den Leistungsberechtigten bewusst zu machen sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.

### Anleitung

Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.

### Unterstützung

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie verloren gegangene Fähigkeiten wiederzuerwerben.

# Übernahme

Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.

### Krisenintervention / Clearing im Krisenkontext

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine psychosoziale Notlage aufzufangen und zu bewältigen. Dieser Prozess umfasst sowohl die ressourcenbasierte Klärung der individuellen Krisensituation vor und bei Aufnahme, die akute Krisenintervention als auch – nach Abklingen der akuten Krisensituation – in der Regel die umfassende, intensive Klärung weiterer Perspektiven und passgenauer, möglichst nahtloser Anschlusshilfen, in denen dann eine nachhaltige Bearbeitung der Problematiken erfolgen kann.

Das Clearing der Anschlusshilfen erfolgt insbesondere an den Schnittstellen zu angrenzenden Hilfesystemen (Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Jugendhilfe, Krankenhilfe) und umfasst Anamnese, gemeinsame Hilfeplanung, fortlaufende motivationale Stärkung zur Inanspruchnahme der Anschlusshilfen unter besonderer Berücksichtigung krisenbedingter Motivationsschwankungen, organisatorische Vorbereitung inkl. Zuständigkeits- und Kostenklärung und – soweit erforderlich – Begleitung zu Vorstellungsgesprächen.

#### Pflege

Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht enthalten.

# <u>Unterkunft</u>

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.

## Verpflegung

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

# zu 4b. Umfang der Leistung

Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtdienste.

Anlage 2

zum Leistungstyp Kriseneinrichtung (KRI) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

Räumliche Mindeststandards

	Mindest- Ausstattungsstandard	Mindestfläche in m²	Anmerkung
Einzelzimmer		10	mindestens 20% der Plätze
Doppelzimmer		16	maximal 80% der Plätze
Handwaschbecken	1:4		außerhalb von abschließbaren Nasszellen 1:8
WC	1:8		
Duschmöglichkeit/ Badewanne	1:15		
Küchen	Herd 1:8		ausreichende Ausstattung mit Spülgelegenheiten
Gemeinschaftsraum		1,5 pro Platz	für die Bewohnerinnen/ Bewohner stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung
Angebotsraum		0,5 pro Bewohnerin/ Bewohner zzgl. 5 für Personal	
Wirtschafts-/ Lagerräume/ Keller			einrichtungsbezogen vorzuhalten

09 2019